



Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Benützungsreglement
Musikschulhaus**

215

Benützungsreglement

Musikschulhaus

Der Gemeinderat

gestützt auf § 4, Abs. 1 des Musikschulreglements

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Benützung der Musikräume und des Umschwungs im Musikschulhaus Hauptstrasse 36.

§ 2 Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 3 Nutzungsrecht

¹Das gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildende Gebäude steht in erster Linie der Musikschule zur Verfügung.

²Der Musikschulbetrieb darf durch die Benützung des Gebäudes nicht gestört werden.

³Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen können den Musiksaal unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Musikschule benützen.

⁴Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen und Privaten, unter Berücksichtigung der vorrangigen Interessen der Musikschule sowie der Ortsvereine und örtlichen Organisationen, bewilligt werden.

⁵Ohne behördliche Bewilligung darf das gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildende Gebäude nicht benutzt werden.

⁶Der Gemeinderat und die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen behalten sich das Recht vor, das Musikschulgebäude während kürzerer oder längerer Zeit für eigene Zwecke zu benützen. Ein Kompensationsanspruch für andere Benützer entsteht dadurch nicht.

§ 4 Zuständigkeit

Die Oberaufsicht über die Benützung der gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildende Gebäude obliegt der Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen.

2. Benützungsgesuche und Bewilligungen

§ 5 Benützungsgesuche

Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken der Musikräume erfolgt aufgrund eines Antrages der Ortsvereine, bzw. örtlichen Organisationen an die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen unter Angabe von

- Veranstalter
- Art und Zweck der Veranstaltung
- Daten und Zeiten
- Teilnehmerzahl

§ 6 Zuteilung, Bewilligungen und Überwachung

¹Die Zuteilung der gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Räumlichkeiten erfolgt durch die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen.

²Die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen erteilt die Bewilligungen für die Benützung aller gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Musikräume.

³Über Fälle, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen.

⁴Die Musikschulleitung sowie der Werkhof überwachen die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Beanstandungen sind, soweit den Musikschulbetrieb betreffend, der Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen zu melden.

3. Allgemeine Benützungsvorschriften

§ 7 Sorgfaltspflicht

¹Die Benützer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen sowie für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

²Die Benützer haben etwaige feuerpolizeiliche Auflagen und Massnahmen zu beachten.

§ 8 Schlüssel

Die Schlüssel werden durch das Schulsekretariat der Volksschule Niedergösgen verwaltet. Eine Abgabe von Schlüsseln an Ortsvereine, örtliche Organisationen oder andere Benützer erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es ist eine Depotgebühr von Fr.100.- pro Schlüssel an das Schulsekretariat zu entrichten.

§ 9 Lärm

In und um das Musikschulhaus gemäss § 1 dieses Reglements ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

§ 10 Parkordnung

¹Motorfahrzeuge sind auf den Gemeindeparkplätzen vor der Gemeindeverwaltung, oder bei den öffentlichen Parkplätzen an der Schlossrainstrasse zu parkieren. Fahrräder und Motorfahräder sind im dafür vorgesehenen Unterstand abzustellen.

²Zwecks Güterumschlag/Anlieferung ist der Abstellplatz zu benutzen. Da nur ein beschränkter Wendepplatz besteht, ist der Abstellplatz rückwärts zu befahren.

§ 11 Verkehr

Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch einen etwaigen Mehrverkehr bei Veranstaltungen und Anlässen nicht übermässig belästigt werden.

§ 12 Hunde

Das Laufenlassen von Hunden ist in und um das Musikschulhaus untersagt.

4. Besondere Benützungsvorschriften

§ 13 Musikräume/Aussenbereich

¹Kinder und Jugendliche dürfen die Räumlichkeiten erst bei Anwesenheit der Musiklehrpersonen betreten. Die Leiter verlassen die Räumlichkeiten erst nach den in ihrer Obhut stehenden Kinder und Jugendlichen.

²Das Mitnehmen sowie das Konsumieren von Esswaren und Getränken in den Musikräumen ist nicht erlaubt.

³Inventar (Klaviere, Notenständer, Stühle) welche von der Musikschule auch den Ortsvereinen zur Verfügung gestellt werden, sind nach dem Gebrauch ordnungsgemäss zu hinterlassen.

⁴Für Vereinsmaterial wird durch die Einwohnergemeinde keine Haftung übernommen. Dieses muss an den dafür bestimmten Plätzen untergebracht und mit dem Eigentumsvermerk des Vereins versehen werden.

§ 14 Rauchen, Alkohol

¹Das Rauchen auf sämtlichen gemäss § 1 Gegenstand dieses Reglements bildenden Anlagen ist nur im Freien gestattet.

²Den Schülern ist das Rauchen auf dem gesamten Musikschulareal verboten.

³Es ist verboten, Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol auszuschenken oder Raucherwaren zu verkaufen. Spirituosen dürfen nur an über 18-Jährige abgegeben werden.

§ 15 Verlassen der Anlagen

¹Beim Verlassen der zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.

²Das Öffnen und Schliessen der zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten ist Sache der verantwortlichen Nutzer.

§ 16 Vorübergehende oder dauernde Nichtbenützung

Wird auf die Benützung von zugeteilten Räumlichkeiten vorübergehend oder dauernd verzichtet, ist die Musikschulleitung rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Haftung

§ 17 Haftung bei Beschädigungen

¹Die Benützer sämtlicher Räumlichkeiten gemäss § 1 dieses Reglements haften für alle von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden und Verluste, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und sonstigen Einrichtungen verursacht werden.

²Etwaige Schäden sind unverzüglich der Musikschulleitung zu melden.

§ 18 Haftung bei Personen- und Sachschäden der Benützer

¹Für Personen- und Sachschäden einschliesslich Diebstahlschäden, die den Benützern oder etwaigen Dritten wie Zuschauern erwachsen, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab.

²Die Benützer sind für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen selbst verantwortlich. Der Gemeinderat und die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen sind berechtigt, jederzeit den Nachweis des Abschlusses und Bestandes dieser Versicherungen zu verlangen.

6. Gebühren

§ 19 Grundsatz

Von den Ortsvereinen und örtlichen Organisationen werden für die ordentliche, im Rahmen des Belegungsplans geregelte Benützung von Räumlichkeiten gemäss § 1 dieses Reglements, mit den in § 23 hiernach geregelten Einschränkungen, keine Gebühren erhoben. Dasselbe gilt bei Benützungen durch Kommissionen und Organe der Einwohnergemeinde.

§ 20 Ausnahmen

¹Für Benützung des Saals für Konzerte oder ähnliche öffentliche Anlässe gemäss § 1 dieses Reglements durch Dritte wie auswärtigen Organisationen ist eine Entschädigung von 100 Franken pro Anlass zu entrichten.

²Für Benützung des Saals für regelmässige Proben gemäss § 1 dieses Reglements durch Dritte wie auswärtigen Organisationen ist eine Entschädigung von 200 Franken pro Semester zu entrichten.

³Für Benützung des Saals für einmalige Proben gemäss § 1 dieses Reglements durch Dritte wie auswärtigen Organisationen ist eine Entschädigung von 50 Franken zu entrichten.

⁴Lehrpersonen der Musikschule können den Saal des Musikschulhauses für unregelmässig stattfindende Proben von auswärtigen Ensembles unentgeltlich nutzen. Die Bewilligung dieser Nutzung spricht abschliessend die Musikschulleitung.

⁵Die vom Gemeinderat eröffneten Gebühren sind von den betroffenen Benützern der zuständigen Musikschulleitung vor der Benützung der Anlagen bar zu bezahlen.

7. Schlussbestimmungen

§ 21 Bewilligungsentzug

Benützern, welche sich über die Vorschriften und Weisungen hinwegsetzen, kann die Bewilligung für die Benützung der in § 1 genannten Räumlichkeiten durch die Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen vorübergehend oder dauernd entzogen werden. Der Entzug ist schriftlich unter Angabe des Grundes sowie der Entzugsfrist zu eröffnen.

§ 22 Rechtsmittel

¹Wer von einer Verfügung, einem Beschluss oder einem Entscheid der Musikschulleitung der Musikschule Niedergösgen berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.

²Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung oder Eröffnung der Verfügung bzw. des Beschlusses oder Entscheids, schriftlich einzureichen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

³Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17. Januar 2023.

Einwohnergemeinde Niedergösgen Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:



Roberto Aletti

Die Gemeindegemeinschafterin:



Antonietta Liloia